

15 Jahre ÖbVI-Aufsicht im Land Brandenburg

Die Aufsicht über die im Land Brandenburg zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) dient der Beachtung rechtlicher Normen im amtlichen Vermessungswesen. Vor dem Hintergrund substanzieller Tendenzen zum Kosten- und Qualitätsdumping im harten freiberuflichen Wettbewerb gewinnt das sichere Anwenden der Möglichkeiten, aber auch das Erkennen von Grenzen im Aufsichtshandeln zunehmend an Bedeutung. Die gewachsene Aufsicht steuert eigene Erfahrungen bei. Sie hat sich bewährt und steht demnach im Fokus diverser Strukturüberlegungen.

Der ÖbVI im Land Brandenburg ist Organ des öffentlichen Vermessungswesens. Er nimmt Grenzfeststellungen und Abmarkungen vor und wird beurkundend tätig. Seine Leistungen sind Grundlage für den Eigentumsübergang. Er trägt die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Ergebnisse, deren Qualität den rechtlichen Anforderungen entsprechen muss. Seine Arbeit dient den Belangen des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit als zentrales Anliegen des öffentlichen Interesses.

Gemäß § 12 ÖbVIBO [1] führt der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) die Aufsicht über die ÖbVI. Das Dezernat 32 fungiert als Zulassungs-, Aufsichts-, Widerspruchs- und Prüfungsbehörde für die Zulassungsprüfung und verfügt über vier Vermessungsingenieure im Beamtenstatus und drei weitere Sachbearbeiter. Darüber hinaus ist der Justiziar der LGB eingebunden.

Die Aufsicht nimmt sich den eigentums- und kostenrechtlichen Belangen der Bürger an und trägt zur Qualität des

Liegenschaftskatasters mit seiner hohen Bedeutung für Rechtsverkehr und Rechtsfrieden bei. Ihre Arbeit dient dem Bild des amtlichen Vermessungswesens.

Zu viele ÖbVI?

Das Berufsrecht normiert weder Zahl noch räumliche Niederlassung der ÖbVI im Land Brandenburg. Seit 1991 nahm die Aufsicht insgesamt 173 Beleihungen vor. Die Anzahl der beliebigen Unternehmer liegt seit sieben Jahren auf dem derzeitigen Niveau von 157 ÖbVI. Rund zwei Drittel der ÖbVI haben ihre Geschäftsstelle im engeren Verflechtungsraum um Berlin eingerichtet. Die größte Konzentration ist im Bereich Potsdam/Potsdam-Mittelmark zu verzeichnen.

Das im Rahmen des Projekts „Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens“ eingerichtete Team „Berufsrecht“, welches sich aus Vertretern der BDVI Landesgruppe Brandenburg, des MI und der LGB zusammensetzt, kommt im Ergebnis eines Ländervergleichs zu dem Schluss, dass im Land Brandenburg ein

Bestand von weniger als 100 ÖbVI ausreichend wäre. Der Altersaufbau des Berufsstandes weist rd. 10 % der ÖbVI jenseits des 60. Lebensjahres aus. Dem Ausscheiden aus dem Beruf folgte in den letzten Jahren zumeist eine neue Zulassung.

Obleich die Zulassungszahlen im Mittel der letzten Jahre sehr konstant waren, hat sich in der Personalausstattung der Geschäftsstellen ein kontinuierlicher Anpassungsprozess gezeigt. Die Abbildungen 1 und 2 fassen die Ergebnisse der jährlichen Abfragen der Aufsicht zum Stand 31. Dezember zusammen. Es wird deutlich, dass der freie Berufsstand vom höchsten Wert mit 1 301 Mitarbeitern im Jahr 1999 auf 926 Mitarbeiter in 2006 abgebaut hat. Dabei wurde der Bereich Messgehilfen / Bürokräfte gegenüber den geodätischen Fachkräften überproportional reduziert. Derzeit bestehen rd. 70 % des Personalbestandes aus Vermessungsingenieuren und -technikern.

Im Jahr 2000 wurde die Zulassungsprüfung zum ÖbVI für Hochschulabsolventen im Studiengang Vermessungswesen eingeführt, die mindestens 6 Jahre an der Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen mitgewirkt haben. Die Aufsicht handelt als Prüfungsbehörde, die sich zur Beurteilung der Leistungen mehrerer

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Vermessungsassessoren	24	20	20	15	14	17	19	18
Vermessungsingenieure	248	247	258	255	250	239	224	207
Vermessungstechniker	538	538	538	516	503	482	455	425
Messgehilfen	213	177	162	142	125	113	97	87
Sonstige Büroangestellte	278	254	249	225	222	214	197	189
Summe	1.301	1.236	1.227	1.153	1.114	1.065	992	926
- Entwicklung -	+ 55	- 65	- 9	- 74	- 39	- 49	- 73	- 66

Abb. 1: Personalausstattung der ÖbVI

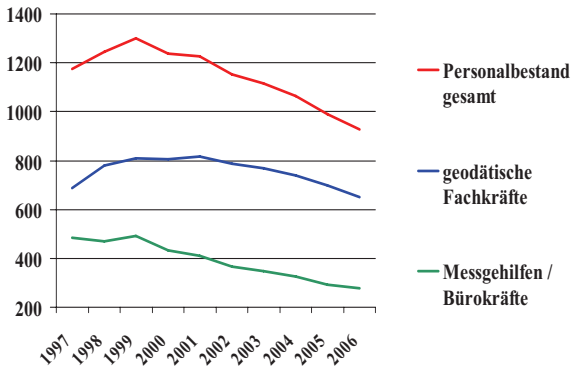


Abb. 2: Personalentwicklung

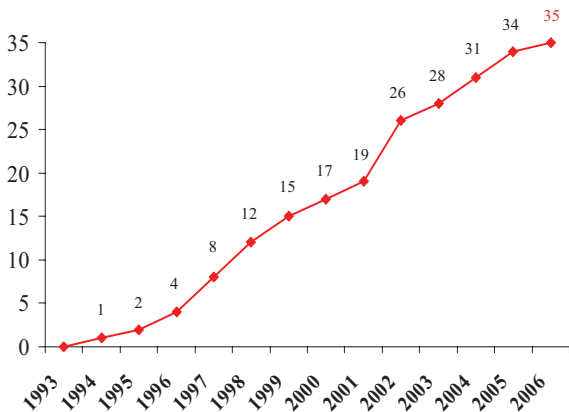


Abb. 3: Kooperationen nach Berufsrecht

Prüfungsorgane bedient. Bis dato nahmen zwei Personen an der Prüfung teil, allerdings ohne Erfolg. Das Instrument der Zulassungsprüfung dürfte auch auf absehbare Zeit zu keiner deutlichen Steigerung der Zulassungszahlen beitragen, da die Anforderungen an die selbständige Vorbereitung auf die schriftlichen und mündlichen Prüfungen, deren Vorgaben auf dem Niveau der Laufbahnprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst liegen, zusammen mit der praktischen Zeit insgesamt sehr anspruchsvoll sind.

Wie in Abbildung 3 ersichtlich, erfreuen sich Kooperationen nach Berufsrecht zwischen ÖbVI sowie mit Angehörigen verwandter freier Berufe wachsender Akzeptanz. Derzeit sind 56 ÖbVI in 35 Kooperationen eingebunden. Mit der berufsrechtlichen Öffnung für verwandte Berufe im Jahr 2000 entwickelte sich das Kooperationsgeschehen deutlich nach oben. Insgesamt 11 Zusammenschlüsse dieser Art belegen die Akzeptanz.

Die unbefristete Kooperation nach § 6 ÖbVIBO erfordert die Einrichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Im Falle des zeitlich begrenzten und inhaltlich auf ein einziges Projekt ausgerichteten Zusammenschlusses können die Geschäftsstellen der Partner getrennt bleiben. In beiden Konstellationen gilt für den ÖbVI das Zweigstellenverbot. Die Rechtsform der Kooperation wird nicht vorgegeben. Die Verantwortungsbereiche der Partner bleiben auch im Kooperationsrahmen stets getrennt. Anhand des Kooperationsvertrages prüft die Aufsicht, ob die beantragte Konstellation mit dem Berufsrecht in Einklang steht und erteilt im positiven Fall die Erlaubnis.

Unbefristete Kooperationen nach Berufsrecht zeichnen sich dadurch aus, dass die gemeinsame Präsentation der Leistungen aller Partner in hoheitlichen und anderen Feldern zulässig ist. Darüber hinaus wird der ÖbVI legitimiert, regelmäßig die Personal- und Geräteausstattung der Partner für Aufgaben im amtlichen Vermessungswesen zu nutzen. Charakteristisch für unbefristete Zusammenschlüsse zwischen ÖbVI ist das in Grundzügen gleiche Verständnis der Partner bezüglich des Umgangs mit gesetzlichen Bestimmungen.

Kooperationen bieten gute Ansätze, im unternehmerischen Sinne Kompetenzen und wirtschaftliche Beziehungen zu ergänzen, um für alle beteiligten Partner durch Spezialisierung, der Erschließung neuer Aufgaben wie auch der marktgerechten Herausbildung von Komplettlösungen eine bessere Position im Wettbewerb zu erreichen.

Dumping!

Die Anforderungen an bedarfsgerechtes Aufsichtshandeln werden nachhaltig geprägt durch die unbestritten vorhandenen Tendenzen im ÖbVI-Berufsstand, zu Lasten der Qualität das Kostenrecht zu missachten.

Es sind Verzerrungen im freiberuflichen Wettbewerb der ÖbVI untereinander zu verzeichnen, deren negative Erscheinungen seit Jahren in regional differenzierter Ausprägung bekannt sind. Zu benennen ist hier das Kostendumping, also das systematische und vorsätzliche Unterlaufen gebührenrechtlicher Tatbestände, als erkannte und seit vielen Jahren von der Aufsicht thematisierte Problematik.

In jüngerer Zeit mehren sich Klagen seitens der ÖbVI über qualitativ minderwer-

tige Arbeiten ihrer Berufskollegen. Diese ÖbVI würden mit dem Ziel der finanziellen Aufwandsreduzierung vorsätzlich Arbeitsergebnisse in unzureichender Weise erstellen und damit in Kauf nehmen, dass der Kundenbelang bzw. die Fortführung des Liegenschaftskatasters beeinträchtigt werden (Qualitätsdumping).

Kosten- und Qualitätsdumping führt zwangsläufig zu gravierenden Ansehensverlusten des freien Berufsstandes und seiner Vertreter, weil die dem ÖbVI angemessene Seriosität und Gewissenhaftigkeit in den Hintergrund tritt. Das Image der Vermessungsprodukte gerät darüber in Mitleidenschaft.

Wer Kostenrecht bewusst missachtet, sieht sich zumeist aus existenzieller Erwägung heraus zur Anwendung unlauterer Mittel veranlasst. Man betreibt zu Lasten der Berufskollegen Aquise über zu niedrige Kostenschätzungen und setzt die Kostenbescheide entsprechend rechtswidrig fest. Gesetzesverstöße werden bewusst in Kauf genommen, obwohl die Werte und Vorteile des Berufsstatus wie auch das Sanktionsverhalten der Aufsicht hinreichend bekannt sind.

Auch Qualitätsdumping steht regelmäßig nicht vor dem Hintergrund der Steigerung guter Gewinnlagen durch Rationalisierungshandlungen, sondern ist ebenfalls aus dem Umstand wirtschaftlicher Probleme heraus motiviert, die nicht zuletzt auch darin begründet sind, dass das Unterlaufen von Kostenbestimmungen die Arbeitsentgelte abschmilzt. Kostendumping geht unweigerlich zu Lasten der Qualität.

Wer Kosten- bzw. Qualitätsdumping betreibt, legt die Axt an die Wurzel all dessen, was den Berufsstand und seine Werte ausmachen!

Dumpingerscheinungen sind keinesfalls unausweichliches Ergebnis hoher Zulassungszahlen, verhaltener Wachstumsperspektiven im klassischen Hoheitssektor, fachgesetzlicher Regelungen oder gar aufsichtsrechtlichen Handelns.

Zwar trifft es zu, dass dem Angebot an Dienstleistungen der ÖbVI seit Jahren schon eine verhaltene Nachfrage im hoheitlichen Bereich gegenüber steht. Andererseits steht es jedem ÖbVI offen, nach unternehmerischen Alternativen im Vermessungswesen zu suchen, die ihn von der Abhängigkeit vom hoheitlichen Spektrum, auf den ein Großteil des Berufsstandes nach wie vor fokussiert ist, befreien. Diese Art praktischer Ausgestaltung des Unternehmertums entspricht der seit 1991 vertretenen berufsrechtlichen Intention des positiven Leistungswettbewerbs unter den ÖbVI, die gesetzlich darin zum Ausdruck kommt, dass weder Zulassungsgrenzen noch Amtsbezirke zugewiesen werden. Wollte man übrigens an dieser Stelle einen Paradigmenwechsel einleiten und auf Zulassungsrestriktionen mit staatlichen Vorgaben setzen, würde dieser Weg aufgrund des Altersaufbaus und des Bestandsschutzes jetziger Rechtsinhaber erst in vielen Jahren zu einem deutlichen Rückgang der Zulassungen führen. Erhebungen des Projektteams Berufsrecht haben dies eindeutig nachgewiesen.

Die forcierte Suche nach unternehmerischen Alternativen zu Liegenschaftsvermessungen und Amtlichen Lageplänen – letztere bilden gemeinsam mit Gebäudeeinmessungen für viele ÖbVI das berufliche Rückgrad – ist auch im Hinblick auf die mögliche Realisierung einer zentralen Kostenfestsetzungsstelle, die sämtliche ÖbVI erfassen und an deren Stelle Kostenrecht anwenden würde,

unvermeidlich. Die zentrale Festsetzung könnte zwar Symptome kurieren, aber den Patienten nicht heilen. Der harte, existenziell geprägte Wettbewerb bricht sich immer wieder seine Bahn, auch an zentralen Stellen vorbei. Möglichkeiten, die zentrale Kostenfestsetzung auszuhebeln, gäbe es genug.

Auch ein strukturell vereinfachtes Kostenrecht würde das Marktverhalten nicht grundlegend ändern können. Wer um sein wirtschaftliches Überleben kämpft, geht eigene Wege.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen könnte auch eine weitere personelle Verstärkung der Aufsicht nicht die erhoffte Wende herbeiführen. Fraglich ist zudem, ob der Staat in Zeiten der Deregulierung erhebliche Verwaltungsaufstockungen leisten kann, um ein freiberufliches System sichern zu helfen, dass doch gerade der Entlastung staatlicher Aufgaben dienen soll.

Ein gesetzgeberischer oder auch aufsichtsrechtlicher Befreiungsschlag, der alle Probleme im Berufsstand auf einen Schlag lösen würde, ist weit und breit nicht in Sicht. Mehr unternehmerisches Engagement des einzelnen ÖbVI, ggf. flankiert durch verbandsbegleitende Aktivitäten, ist alternativlos. Der Abhängigkeit vom hoheitlichen Spektrum durch neue Aufgaben entgegen zu treten bedeutet, genau diesen Bereich nachhaltig zu stärken. Die Erwartung ist, dass mit steigender Wettbewerbsfähigkeit des einzelnen ÖbVI die Anfälligkeit für Kosten- und Qualitätsdumping sinkt.

Die Verursacher der Dumpingentwicklungen, die landesweit zu erheblichen Spannungen führen, sind dringend aufgefordert, sich ihrer berufsrechtlichen und unternehmerischen Verantwortung zu stel-

len und nach legalen und damit nachhaltigen Lösungen zu suchen. Vergewenigt man sich das über den hoheitlichen Bereich hinausgehende Dienstleistungsspektrum im Vermessungswesen, liegt die Überlegung nahe, unternehmerisch vermehrt initiativ zu werden – als Einzelkämpfer oder im kooperativen Zusammenschluss mit qualifizierten Partnern. Beispielsweise liegen in den Aufgabenfeldern der Grundstücksbewertung oder des Städtebaurechts nach Baugesetzbuch bedeutsame Potentiale, deren Erschließung allerdings eine ausgeprägte Bereitschaft des ÖbVI zur Qualifizierung und Fortbildung voraussetzt [2], [3].

ÖbVI können sich z.B. mit Architekten, Ingenieuren oder Raumplanern zusammenschließen. Der Berufsstand ist geradezu prädestiniert für temporäre oder auch längerfristige Kooperationen mit Vertretern anderer Berufsgruppen [4]. Der freie Beruf ist gut beraten, sich um neue Wertschöpfungen zu bemühen. Es werden spezialisierte Generalisten gebraucht, die strategisch und gesellschaftspolitisch denken und handeln [5].

Was macht die Aufsicht?

Die Fachaufsicht stellt sich den aktuellen schwierigen Herausforderungen zum einen durch einen aufwändigen präventiv-beratenden Ansatz in Geschäftsprüfungen, im Zuge einzelfallbezogener Bearbeitungen und im Rahmen von Fachtugungen. Auf der anderen Seite erkennt sie die Notwendigkeit der konsequenten Ahndung von Pflichtverletzungen. Beide Richtungen – Prävention und Repression – werden seit 15 Jahren nachhaltig verfolgt. Die konsequente Aufsichtsführung ist zwar anerkannt und nimmt einen hohen Stellenwert ein, kann jedoch im Umfeld des

überzogenen, existentiell motivierten Konkurrenzverhaltens im freiberuflichen Wettbewerb nicht sämtliche Probleme zum Guten wenden.

Die Aufsicht steht zu der Dumpingproblematik mit Vertretern des Ministeriums des Innern und des freien Berufsstandes in reger Diskussion und bringt ihre Erfahrungen und Vorstellungen ein. Fachgesetzliche und aufsichtsrechtliche Fragen bzw. Reformüberlegungen nehmen einen hohen Stellenwert ein und werden auch im Rahmen des Projektteams „Berufsrecht“ ausgiebig diskutiert. Gefragt sind Stellschrauben, die dem Berufsstand die Ausrichtung auf die Werte des Beliehenen erleichtern.

Im Rahmen einer Dienstbesprechung der ÖbVI und Vertreter der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Brandenburg im Jahr 2005 wurde offen über die Hintergründe von Unterbietungsverhalten seitens der ÖbVI diskutiert, welches in allen Bundesländern ein Problem sei [6].

Die Beschäftigung mit berufsrechtlichen Fehlentwicklungen, deren Ursachen und den Lösungsmöglichkeiten und Maßnahmen ist ein wichtiger Teil aufsichtsrechtlichen Denkens und Handelns. Die Arbeit der Aufsicht wird auch dadurch charakterisiert, dass sie sich in vielfältiger Weise mit einzelnen Bürger- bzw. Verbraucherschutzbelangen auseinandersetzt.

Die Bürger wenden sich beschwerdeführend an die Aufsicht und tragen u.a. Belange der Betreuung, der zeitlichen und inhaltlichen Ausführung von Vermessungsleistungen oder der Kostenerhebung vor. Diese Reaktion ist in einem neuen Bundesland deutlich stärker zu beobachten, als in den alten Bundesländern. Bei Erhebung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der ÖbVI handelt die Auf-

sicht als Widerspruchsbehörde und erstellt die Widerspruchsbescheide. Seit 1991 sind rd. 1 100 schriftliche Beschwerdeverfahren und rd. 2 500 Widerspruchsvorgänge zu verzeichnen.

Überwiegend entstehen langwierige Prüf- und Diskussionsprozesse, die stets zum Ziel haben, Entscheidungen zu verdeutlichen und ein möglichst hohes Maß an Akzeptanz zu erreichen. Dabei ist die Aufsicht gehalten, in den emotional sensiblen Themen Geld und Eigentum an Grund und Boden – gerade im Konflikt mehrerer Parteien – Entscheidungen zu treffen, die oft zwangsläufig dem subjektiven Rechtsverständnis einzelner Betroffener zuwider laufen. Auch bei größter Sorgfalt ist nicht vermeidbar, dass die Aufsicht im Zuge dieser Tätigkeiten in den Fokus von Beschwerden, des Petitionsausschusses oder gar strafrechtlicher Vorwürfe gelangen kann. Neben fachlichen Auseinandersetzungen gibt es ein nicht zu unterschätzendes Potential an emotional gefärbten Einlassungen.

Im Bedarfsfall kann das MI ebenfalls zur Klärung von Bürgeranliegen beitragen. Der Bürger hat – wie wiederholt zum Ausdruck gebracht – im subjektiven Empfinden die Sicherheit einer zweiten unabhängigen Fachinstanz.

Außerhalb schriftlicher Verfahren der Beschwerde und des Widerspruchs sind sehr viele Fach- und Verständnisfragen von Bürgern zu verzeichnen. Diese Anfragen übersteigen das Volumen der schriftlichen Vorgänge um ein Vielfaches. Die Aufsicht ist in ihrer Funktion als Beschwerde- und Beratungsstelle eine wichtige Anlaufstelle für die Bürger zur Wahrnehmung ihrer Belange und Schaffung von Transparenz im amtlichen Vermessungswesen. Gleichsam wenden sich

die ÖbVI in großer Zahl an die Aufsicht und bringen berufs-, vermessungs- oder kostenrechtliche Belange vor. Auch die ÖbVI werden ausgiebig beraten, nicht zuletzt vor dem Hintergrund präventiver Wirkungen.

Die Aufsicht wendet sich auch den Interessen der Bürger zu, indem sie in Auseinandersetzungen zwischen ÖbVI und Katasterbehörden hinsichtlich der Qualität beigebrachter Vermessungsschriften (Mängelanzeigen) prüfend einwirkt. Insgesamt wurden seit 1991 rd. 550 derartiger Verfahren bearbeitet. Die intensiven Diskussionen mit den Parteien zielen auf Konfliktlösung durch Verständigung ab und dienen der Verfahrensbeschleunigung.

Falls erforderlich führt die Aufsicht Prüfungsvermessungen durch. Die Aufsicht verfügt für diese Zwecke über einen Revisionsmesstrupp, der die Beurteilung von Mängelanzeigen, Beschwerden gegen ÖbVI und Widersprüchen gegen Abmarkungen unterstützt. In insgesamt 139 Fällen ist der Revisionsmesstrupp bislang tätig geworden.

Ein wichtiges Feld des Verbraucherschutzes ist dann berührt, wenn ein ÖbVI aus seinem Beruf ausscheidet. Die Aufsicht schafft die Rahmenbedingungen dafür, dass sämtliche zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch offenen hoheitlichen Vermessungsverfahren qualifiziert weitergeführt werden können, ohne die betroffenen Bürger zeitlich und finanziell zu benachteiligen. Je nach Volumen setzt sie einen oder mehrere ÖbVI als Nachfolger ein, die die volle Verantwortung für die Geschäfte übertragen bekommen. Die Aufsicht vergewissert sich, dass die eingesetzten ÖbVI über die erforderliche Leistungskapazität verfügen und die Verfahren

geordnet bearbeitet werden. Seit 1991 hat die Aufsicht 43 Abwicklungsverfahren eingeleitet und begleitet.

Die Schutzfunktion der Aufsicht greift auch dann, wenn ein ÖbVI auf seine Zulassung verzichtet, d.h. freiwillig ausscheiden möchte. Sie achtet darauf, dass der ÖbVI solange die Verantwortung für die anhängigen Anträge wahrnimmt, bis sämtliche Verfahren erledigt sind. Erst dann erklärt sie den Verzicht für wirksam.

Die Prüfung der Geschäftsführung des ÖbVI ist ein wichtiges Merkmal der Aufsichtsführung. Vom Ansatz her präventiv-beratend ausgelegt dient sie auch der Aufdeckung vorhandener Missstände. Zur Prüfung steht das gesamte Geschäftsgebaren des ÖbVI, soweit es den hoheitlichen Teil seiner Aufgaben betrifft. Daneben findet in der Geschäftsprüfung regelmäßig eine Beratung des ÖbVI statt, die auf Aspekte des amtlichen Vermessungswesens und sonstige Belange gerichtet ist. Seit 1991 wurden rd. 200 Geschäftsprüfungen durchgeführt.

Ein besonderes Augenmerk richtet die Aufsicht auf die Überwachung der Einhaltung berufsrechtlicher Bestimmungen. Im Falle bedeutsamer Verletzungen der Berufspflichten sind die Instrumentarien der Warnung, des Verweises und der Geldbuße angemessen in Bezug zur Schwere der Verfehlung zu setzen. Die Aufsicht geht den Weg der Ahndung von Pflichtverletzungen konsequent, wenn die Verfehlungen, z.B. Verstöße gegen Kostenrecht oder Beurkundungsvorschriften, gerichtsfest belegt werden können. Seit 1991 hat die Aufsicht 62 Ahndungsmaßnahmen ergriffen, davon 38 Geldbußen. Mit Aussprechen bzw. Festsetzen der Ahndungsmaßnahme ist die Erwartungshaltung an den ÖbVI verbunden, die kritisierte Handlungsweise

dauerhaft zu korrigieren. Entsprechende Nachprüfungen der Aufsicht sind Bestandteil des Verfahrens.

Die Aufsicht hat die Zulassung zurückzunehmen, wenn sich der ÖbVI grober Verfehlungen gegen seine Berufspflichten schuldig gemacht hat. Sie kann davon Gebrauch machen, wenn der ÖbVI wiederholt Berufspflichten verletzt. Letzteres war in der Vergangenheit immer dann vollzogen worden, wenn die vorgenannten Ahndungsmittel in ihrer Wirkung ausgeschöpft waren und als letztes Mittel nur noch die Zurücknahme der Zulassung bzw. der Widerruf der Vermessungsbefugnis zur Verfügung stand. Seit 1991 hat die Aufsicht in insgesamt 12 Fällen so gehandelt, darunter in jüngerer Zeit zwei Insolvenzfälle und massive, dauerhafte Verletzungen des Verbraucherschutzes. In allen Fällen war Handeln geboten. Die Aufsichtsbehörde wurde damit ihrer besonderen Schutzfunktion gegenüber den Belangen der Bürger und des amtlichen Vermessungswesens gerecht.

In den insgesamt 74 Verfahren der Ahndung von Pflichtverletzungen bzw. Zurücknahme der Zulassung (Abb. 4), davon 65 Verfahren in den zurückliegenden 10

Jahren, wurde die Aufsicht wiederholt von der Gerichtsbarkeit bestätigt.

Aus aufsichtsrechtlichen Entscheidungen z.B. im Zusammenhang mit der Zurücknahme der Zulassung können erhebliche Haftungsrisiken erwachsen. Auch hier ist die Erfahrung und Sorgfalt der Mitarbeiter gefordert. Negative Folgen dieser Art sind bis dato nicht zu verzeichnen.

Von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung wirksamen Aufsichtshandelns ist die intensive Kenntnis des freien Berufsstandes, der Anwendung des Berufsrechts sowie der Belange der Bürger und Investoren. Dieses Wissen bildet die notwendige Plattform für angemessenes Erheben, Beurteilen und Agieren im Aufsichtsrahmen. Nur mit dem Erfahrungsschatz der Mitarbeiter und dem daraus erwachsenen Erkennen eigener Möglichkeiten und Grenzen wird die Aufsicht auf breiter Basis akzeptiert und kann ihre Funktion für Rechtssicherheit und Rechtsfrieden sicher wahrnehmen. Der Personalbesatz der Aufsicht ist Ausdruck des hohen Arbeitsaufkommens und sollte in der Größenordnung erhalten bleiben.

Die LGB verfügt über 15 Jahre Erfahrung in der Aufsicht. Ihre Tätigkeit wird auch seitens des BDVI, Landesgruppe Brandenburg, wie auch des Bundes anerkannt. Der BDVI würdigt den vorhandenen Praxisbezug und die Sensibilität für die Belange des freien Berufs.

Auch der Blick auf andere Bundesländer verdeutlicht den Wert einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Fachaufsicht.

In den zentralen Bereichen der Beratung von ÖbVI (LGB) und der Katasterbehörden

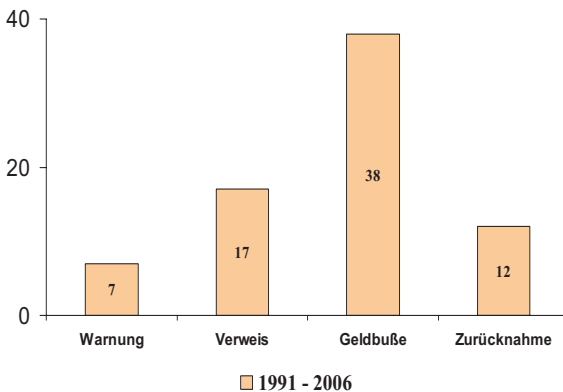


Abb. 4: Ahndungsmaßnahmen

(MI) wird zwischen Ministerium des Innern und LGB eine konstruktive Zusammenarbeit gepflegt. Das Verhältnis der Fachaufsicht zum MI, BDVI und zu den Katasterbehörden war und ist durch eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit geprägt. Er funktioniert auch hier, der brandenburgische Weg [7].

Literaturverzeichnis

- [1] Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (ÖbVIBO) vom 18.10.2000 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes v. 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 310)
- [2] Bewertung ist Chefsache. Interview mit den Gründern der Wert SüdWest, FORUM, 4/2006
- [3] Schwenk, W.: Wo man hinblickt – Berufschancen. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure bei Stadtumbaumaßnahmen? FORUM, Sonderheft Stadtumbau, 1/2004
- [4] Magel macht's möglich. Interview mit Univ. Prof. Dr.-Ing. Magel, FORUM, 3/2006
- [5] Univ. Prof. Dr.-Ing. Magel, H.: Globale und nationale Verantwortung des freien Berufs für das deutsche Vermessungswesen, Vermessung Brandenburg, 1/2005
- [6] Zu warm unterm Mäntelchen? Podiumsdiskussion in Rathenow zur Unterbietung von Kostenordnungen, FORUM, 4/2005
- [7] Schultz, W.: Der brandenburgische Weg – Kooperation statt Konfrontation zwischen Verwaltung und freiem Beruf, Vermessung Brandenburg, 2/2003

